

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Email: begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at
Geschäftszahl: GZ 2023-0.162. 728

Wien, am 28. April 2023

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz - EKPG) und das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Eltern-Kind-Pass-Gesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Entwurf:

Mit der Einführung des Mutter-Kind-Passes im Jahr 1974 wurde ein maßgeblicher Schritt zur Senkung der Säuglings- und der Müttersterblichkeit gesetzt. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Untersuchungsprogramms ist zentral für die gesundheitliche Vorsorge der Schwangeren und der Kinder. Das mit diesem Gesetzesvorhaben unter anderem verfolgte Ziel der Erhöhung der gesundheitlichen Chancen für Schwangere und Stillende sowie ihrer Kinder, ist von hoher Bedeutung. Schritte, die dazu beitragen dieses Ziel zu erreichen, werden daher ausdrücklich begrüßt. Das angekündigte erweiterte Leistungsportfolio des Untersuchungsprogramms sowie die Weiterentwicklung bis zum 18. Lebensjahr ist eine wichtige Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles.

Besonders positiv hervor zu heben ist die Befreiung der Eltern von der Erbringung des Nachweises der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen bzw. der Hebammenberatung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe (vgl. §5 (4)). Eine solche automatisierte Übermittlung der Bestätigung der Absolvierung der Pflichtuntersuchungen mittels Schnittstelle zwischen Elektronischem Eltern-Kind-Pass (eEKP) und den Krankenversicherungsträgern entlastet, in dieser Phase ohnehin schon sehr belastete, Familien.

Dass mit dem Gesetzesvorhaben eine Informationsplattform geschaffen werden soll, auf der Informationen über Familienleistungen, psychische Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention (z.B. Frühe Hilfen), Familienberatungsstellen oder Elternbildung dargestellt sind, wird vom Katholischen Familienverband ausdrücklich begrüßt.

Zudem wird positiv bewertet, dass der eEKP sowie das zugehörige Informationsportal zukünftig mehrsprachig angeboten werden. Das erhöht die Nutzer/innenfreundlichkeit und eröffnet den Zugang zu Informationen für Zielgruppen, die bisher aufgrund sprachlicher Barrieren nicht oder nicht ausreichend erreicht wurden.

Ebenso begrüßen wir die elektronische Erinnerung für relevante Untersuchungstermine und Fristen (vgl. §7 (2)). Diese Maßnahme unterstützt zweifelsohne Eltern in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das Kindeswohl.

Nicht zuletzt begrüßen wir, dass die Digitalisierung des eEKP eine statistische Auswertung der Untersuchungsergebnisse für gesundheitspolitische Zwecke erlaubt (vgl. §7). Evidenzbasierte und forschungsbezogene Daten sind für eine zielgerichtete Weiterentwicklung der gesundheitspolitischen Versorgungslandschaft eine zentrale Voraussetzung.

Was fehlt:

Für den Katholischen Familienverband ist es nicht nachvollziehbar, warum der Eltern-Kind-Pass keine zahnmedizinischen Leistungen umfasst. Eine umfassende zahnmedizinische Versorgung ist sowohl für (werdende) Mütter als auch für Kinder von zentraler Bedeutung.

Zudem wird hinsichtlich der Gesundheit von Müttern nur auf die Zeit der Schwangerschaft abgestellt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die bedingt durch Schwangerschaft und/oder Geburtsvorgang sowie die Zeit danach (Stillprobleme, Beschwerden nach Kaiserschnitt, Depressionen nach der Geburt etc.) auftreten, spielen im Eltern-Kind-Pass keine Rolle mehr. Nachdem die Gesundheit des Kindes ganz zentral auch durch die Gesundheit der Mutter bestimmt wird, schlägt der Katholische Familienverband die Aufnahme von Untersuchungen von Müttern in den ersten 12 Monaten nach der Geburt vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

2. Abschnitt §2 (2) EKPG

In § 2 Abs. 2 heißt es, dass Beratungsleistungen wie beispielsweise eine Elternberatung per Verordnung vorgesehen werden können. Dies scheint im Widerspruch zu Artikel 4 (Änderung des KBGG) zu stehen, wonach eine Elternberatung in der 20. – 35. Schwangerschaftswoche Voraussetzung für den Bezug der vollen Höhe des Kinderbetreuungsgeldes ist.

4. Abschnitt § 4

Angeregt wird, in § 4 Abs. 3 Z 2 auch die Sozialversicherungsnummer des Kindes aufzunehmen.

Zu Art. 4 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes)

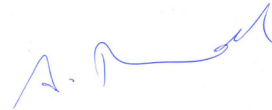
Künftig sollen nicht nur die fünf Schwangerschaftsuntersuchungen sowie die ersten fünf Untersuchungen des Kindes für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe erforderlich sein, sondern auch eine Elternberatung in der 20. – 35. Schwangerschaftswoche.

Die verpflichtende Elternberatung wird grundsätzlich positiv gesehen; allerdings bleibt offen, welche Art von Beratung das sein könnte und wer diese anbieten soll. Als Gesundheitsdiensteanbieter, die Untersuchungen oder Beratungen im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms anbieten können werden u.a. die geförderten Familienberatungsstellen angeführt. Davon gibt es in Österreich lt. www.familienberatung.gv.at dzt. 384; die zum einen regional sehr unterschiedlich verteilt sind – in Osttirol gibt es eine einzige geförderte Familienberatungsstelle – zum anderen sehr unterschiedliche Themen abdecken. Damit das verpflichtende Elternberatungsangebot für Mütter und werdende Eltern zielgerichtet und niederschwellig genutzt werden kann, ist aus Sicht des Katholischen Familienverbandes neben der Präzisierung der Beratungsinhalte der Ausbau des Beratungsangebotes Voraussetzung.

Dass die Nachweise der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen für den Bezug des KBG in voller Höhe den Krankenversicherungsträgern künftig vollautomatisch zur Verfügung stehen, wird ausdrücklich begrüßt. Bei jenen Fällen, in denen aus unterschiedlichen Gründen keine Einträge in die eEKP-Datenbank möglich sind, sollten die Betroffenen Eltern ausdrücklich informiert werden, dass sie den Nachweis – wie bisher – eigenverantwortlich innerhalb gewisser Fristen erbringen müssen.



Rosina Baumgartner
Generalsekretärin



Alfred Trendl
Präsident